

Steuerpflicht ausländischer
Arbeitnehmer
in der Schweiz



Mit Tarifkorrektur von Abzügen profitieren

In der Schweiz erwerbstätige Ausländer/-innen sind quellensteuerpflichtig. Soll die Steuerlast optimiert werden, muss ein frist- und formgerechter Antrag auf Tarifkorrektur eingereicht werden.

In der Schweiz erwerbstätige Ausländer/-innen unterstehen an ihrem Wohn- oder Arbeitsort der schweizerischen Quellensteuer. Die Quellensteuerpflicht endet mit dem Erwerb einer Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C), in einigen Kantonen auch mit dem Erwerb von Grundeigentum in der Schweiz.

Nachträgliche Tarifkorrektur

Die Quellensteuersätze berücksichtigen längst nicht alle Abzüge. Quellensteuerpflichtige, die von sämtlichen möglichen Abzügen profitieren möchten, müssen einen frist- und formgerechten Antrag auf Tarifkorrektur einreichen.

Zusätzliche Abzüge können für Schuldzinsen, bezahlte Unterhaltsleistungen/Alimente, Einkaufsbeiträge in die Pensionskasse, Beiträge an die Säule 3a, Spenden und Berufsauslagen (soweit sie die im Tarif berücksichtigten Pauschalauslagen übersteigen), Weiterbildungskosten, Krankheitskosten sowie Kinderdrittbetreuungskosten geltend gemacht werden.

Solche Abzüge müssen bis 31. März des auf die Steuerperiode folgenden Jahres gegenüber der Steuerverwaltung geltend gemacht werden. Dazu muss das Antragsformular für die Quellensteuer-Tarifkorrektur vollständig ausgefüllt und mit den dazugehörigen Belegen eingereicht werden. Wird die Frist nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf Tarifkorrektur und somit der Anspruch auf Rückerstattung der zu viel bezahlten Steuern.

Weitergehende Deklarationspflicht beachten

Ergänzende ordentliche Veranlagung

Mit dem Quellensteuerabzug ist nur die Einkommenssteuer auf dem unselbständigen Erwerbseinkommen abgegolten. Weitere Einkommen müssen zusätzlich deklariert und versteuert werden – selbst dann, wenn dem ausländischen Steuerpflichtigen keine Steuerformulare zugestellt werden! Das gilt für Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Vermögenserträge aus Wertschriften und Guthaben, Vermögenserträge aus Liegenschaften, erhaltene Unterhaltsleistungen/Alimente etc. und für das Vermögen.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz, die über ein Bruttoerwerbseinkommen von über CHF 120'000 verfügen, werden nachträglich in einer ordentlichen Veranlagung besteuert. Die abgezogene Quellensteuer wird dabei angerechnet.

Ausländische Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz, Grenzgänger und Wochenaufenthalter werden nach Praxis einiger Steuerbehörden nicht nachträglich ordentlich veranlagt, selbst wenn ihr Einkommen den Betrag von CHF 120'000 übersteigt. Diese Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Steuerpflichtigen verstösst bei sogenannten Quasi-Ansässigen gegen das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und gegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung (v.a. BGE 2C_319/2009). Quasi-Ansässige sind Personen, die 90% oder mehr ihres weltweiten Einkommens in der Schweiz erzielen. Die Verweigerung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung für diese Personen widerspricht auch der Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz. Sie rät, allen quellensteuerpflichtigen Personen die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag hin zu gewähren.

Wir sind für Sie da

Steuerberatung Für weitere Informationen oder eine Steuerberatung stehen wir Ihnen an unserem Hauptsitz in Schwyz sowie an unseren Sitzen Oberer Zürichsee in Pfäffikon SZ, Wallis in Brig, Uri in Altdorf und Zug gerne zur Verfügung.

Mit dem Wandel leben Die Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner lebt seit über 50 Jahren nicht nur mit dem Wandel in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat, sondern bewirkt ihn auch aktiv und in Zusammenarbeit mit ihren Kunden.

Wir sind aktiv in den Geschäftsfeldern
Finanz- und Rechnungswesen,
Wirtschaftsprüfung,
Wirtschaftsberatung,
Steuerberatung sowie
Rechtsberatung.

Mattig-Suter und Partner Schwyz **Treuhand- und Revisionsgesellschaft**

Hauptsitz Schwyz Bahnhofstr. 28, CH-6431 Schwyz, Tel +41 (0)41 819 54 00
Sitz Oberer Zürichsee Bahnhofstr. 3, CH-8808 PfäffikonSZ, Tel +41 (0)55 415 54 00
Sitz Wallis Viktoriastr. 15, CH-3900 Brig, Tel +41 (0)27 922 12 00
Sitz Uri Lehnplatz 9, CH-6460 Altdorf, Tel +41 (0)41 875 64 00

Treuhand- und Revisionsgesellschaft Industriestr. 22, CH-6302 Zug, Tel +41 (0)41 818 02 00
Mattig-Suter und Partner, Zug AG

Kuhn Treuhand AG Lavaterstr. 66, CH-8002 Zürich, Tel +41 (0)44 422 38 00
eine Tochtergesellschaft der Mattig-Suter und Partner info@kuhn-treuhand.ch
info@mattig.ch www.mattig.swiss



blog.mattig.swiss